



**Basketball for
Development**

Satzung des Vereins Basketball for Development

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Basketball for Development“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lich.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein führt folgendes Logo:



**Basketball for
Development**

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Entwicklungshilfe sowie die Verbesserung der Lebensperspektive für benachteiligte Kinder und Jugendliche.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungshilfe.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des positiven sozialen Wandels durch Basketball. Die Lebensbedingungen von benachteiligten jungen Menschen insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern sollen verbessert werden. Der Verein nutzt den Sport als ein zentrales Instrument, um einen Beitrag in den Bereichen Bildung, soziale Integration, Umweltschutz und Gesundheit zu leisten.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Durchführung sozialer und ökologischer Projekte zur Förderung von benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Insbesondere soll das soziale Engagement der beteiligten jungen Menschen und die Solidarität zwischen ihnen gefördert werden, so dass die Betroffenen nicht nur Unterstützung erhalten, sondern auch anderen Benachteiligten Unterstützung bieten.

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Zweckbestimmung auch das Ziel, andere Menschen zur Mitarbeit zu gewinnen, um benachteiligten jungen Menschen zu einer verbesserten Lebensgestaltung zu verhelfen und um für Achtung und Toleranz gegenüber anderen Religionen, Kulturen und ethnischen Gruppen zu werben. Der Verein will auch in der Öffentlichkeit für mehr Verständnis für die Probleme der jungen Menschen werben.

Zur Förderung des Vereins und seiner Projekte werden gezielt Kooperationen mit Unternehmen, Social Entrepreneurs, Nichtregierungsorganisationen und Regierungen angestrebt.

§ 4 Mitglieder

(1) Jede Person, die auf Vorschlag des Vorstandes berufen wird und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet, kann ordentliches Mitglied werden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder soll 15 Personen nicht überschreiten. Pflichtbeiträge werden nicht erhoben.

(2) Fördernde Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Einzelpersonen, Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die den Vereinszweck lediglich durch Beiträge oder sonstige Zuwendungen unterstützen. Diese Mitglieder sind von den Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder, soweit nicht § 2 der Satzung betroffen wird, befreit.

(3) Ordentliche und fördernde Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand durch Beschluss aufgenommen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod oder –bei juristischen Personen- durch Auflösung,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss,
- d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(5) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Spenden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden als geschäftsführendem Vorstand und seinem Stellvertreter.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des BGB (§ 26 BGB), nämlich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, und zwar durch jeden allein, vertreten.

(3) Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Die Vorstandstätigkeit kann bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einen Dienstvertrag gemäß BGB geregelt werden. Die Zuständigkeit für den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand liegt bei der Mitgliederversammlung (§27 Abs.1 BGB).

(6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die zusätzlichen Vorstandsmitglieder werden wie der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt und unterliegen den übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (6) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Nicht-Vorstandsmitgliedern,
- (7) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Den Sitzungsleiter bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfer

- (1) Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei

Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß §27 Abs.2 Satz 2 BGB;
- c. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f. Beschlussfassung über die hauptamtliche Ausübung des Vorstandsamts
- g. Beschlussfassung über den Dienstvertrag zwischen Verein und Vorstandsmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied, das vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden im Vorfeld der Versammlung bestimmt wird, geleitet.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen ist.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(6) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

(9) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §13, §14 und §15 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.09.2010 errichtet.